

226/69

Dem Eidgenössischen Politischen Departemente gestattet sich die Fürstliche Regierung die Bitte um Intervention in nachstehender Angelegenheit zu unterbreiten.

Die Kabinettskanzlei Seiner Durchlaucht des Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien hat beim Reichsinnenministerium in Berlin um die Bewilligung nachgesucht, die im Deutschen Reiche befindlichen Kunstgegenstände des Fürsten (vorwiegend Gemälde) vorübergehend nach dem Fürstentum Liechtenstein überführen zu dürfen, wo sie nach menschlichem Ernassen vor Kriegsschäden gesichert sind.

Die Fürstliche Regierung darf beifügen, dass es sich bei diesen Kunstgegenständen um außerordentlich hohe und unersetzbare Werte handelt, deren Schädigung oder Untergang auch für das Deutsche Reich ein nicht wieder gutzumachender Verlust bedeuten würde.

Zur grössten Überraschung Seiner Durchlaucht nehmen die das Gesuch behandelnden Referenten des Reichsinnenministeriums bisher keine zustimmende Haltung gegenüber dem Gesuche der fürstlichen Kabinettskanzlei ein.

Die fürstliche Regierung gestattet sich deshalb an das Eidgenössische Politische Departement die höfliche Bitte zu stellen, bei den zuständigen Stellen in Berlin gütigst erwirken zu wollen, dass das Gesuch der fürstlichen Kabinettskanzlei in Wien um Bewilligung der vorübergehenden Einfuhr der Fürstlich liechtensteinischen Kunstsammlungen einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und demselben möglichst entsprochen werde.

An das  
Eidgenössische Politische Departement,  
Abteilung für Auswärtiges

B E R E

Aktenbündel 226

Akt. No. 69

Ordnungs No. 3

Indem die Fürstliche Regierung im Vorauß dem Rügischischen Politischen Departemente für die gefällige Intervention verbindlichst dankt, benützt sie auch diesen Anlass, es erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Vaduz, den 6. September 1944